

§ 1

Name und Sitz der Genossenschaft

Die Genossenschaft nach dem WRG 1959 führt den Namen „Großachen-Genossenschaft“, hat ihren Sitz in der Wohnsitzgemeinde des Obmannes im Genossenschaftsgebiet. Es können auch Außenstellen in anderen Orten des Genossenschaftsgebietes gebildet werden.

§ 2

Bildung und Rechtsform der Genossenschaft

Die Großachen-Genossenschaft (Gen.-Nr. A4/9) ist eine Zwangsgenossenschaft nach dem WRG 1959 und wurde ursprünglich mit Gesetz vom 7. November 1902, LGBl Nr. 37. gebildet. Darauf aufbauend wurde mit Verordnung des k.k Statthalters vom 8. September 1905 eine Satzung (Statuten) der Großachen-Genossenschaft erlassen.

§ 3

Zweck und Umfang der Genossenschaft

Zwecke der Genossenschaft sind die Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Regulierungs- und Schutzwasserbauten im Genossenschaftsgebiet sowie die Beschaffung von Beiträgen zur Umsetzung dieser Zwecke.

Die Tätigkeit der Genossenschaft erstreckt sich räumlich über die Gemeinden Oberndorf in Tirol, St. Johann in Tirol, Kirchdorf in Tirol und Kössen und umfasst Achen samt Zuflüssen und Gewässer im Genossenschaftsgebiet, außer die Zuständigkeit Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Regulierungs- und Schutzwasserbauten liegt bei einem Dritten.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft sind die Eigentümer der in die Genossenschaft einbezogenen Liegenschaften und/oder Anlagen gemäß dem beiliegenden Lageplan

Beilage 1 - Lageplan Gesamt

Beilage 2 - Lageplan Oberndorf in Tirol

Beilage 3 - Lageplan St. Johann in Tirol

Beilage 4 - Lageplan Kirchdorf in Tirol

Beilage 5 - Lageplan Kössen

Beilage 6 - Grundstücke Oberndorf in Tirol

Beilage 7 - Grundstücke St. Johann in Tirol

Beilage 8 - Grundstücke Kirchdorf in Tirol

Beilage 9 - Grundstücke Kössen

Hierauf bezieht sich der Bescheid des
Landeshauptmannes von Tirol
vom 10.03.2023

IIIa1-W-36.009/104-2023

MMAG. WAGNER



(2) Bei Miteigentum steht das Mitgliedsrecht allen Miteigentümern einer einbezogenen Liegenschaft oder Anlage gemeinsam zu.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt,

1. an der genossenschaftlichen Verwaltung satzungsgemäß teilzunehmen,

2. das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben,
3. das satzungsgemäß gewährleistete Anrufungsrecht auszuüben (bei einer Miteigentümergeinschaft durch ihren Bevollmächtigten),
4. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
5. alle sonstigen ihnen auf Grund des Wasserrechtsgesetzes 1959 und dieser Satzung zukommenden Rechte auszuüben.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet,

1. das Genossenschaftsinteresse zu wahren und zu verfolgen,
2. die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern und der Genossenschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein,
3. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen des Ausschusses und des Obmannes zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
4. die vorgeschriebenen Beiträge zu den der Genossenschaft erwachsenden Kosten innerhalb der festgelegten Fristen zu leisten,
5. der Genossenschaft rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um die behördliche Bewilligung von Maßnahmen, die voraussichtlich die Aufgaben der Genossenschaft fühlbar berühren werden, unter Anschluss sämtlicher Projektunterlagen zur Kenntnis zu bringen,
6. der Genossenschaft auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der genossenschaftlichen Aufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.
7. alle sonstigen ihnen auf Grund des Wasserrechtsgesetzes 1959 und dieser Satzung zukommenden Pflichten auszuüben.
8. Die Genossenschaft bei Übergabe von Liegenschaften, Zubauten, Adressänderungen, etc. unaufgefordert zu informieren.

§ 7

Zustimmung der Genossenschaftsmitglieder als Liegenschaftseigentümer

Die Genossenschaftsmitglieder erlauben der Genossenschaft ihre in die Genossenschaft einbezogenen Liegenschaften und/oder Anlagen im jeweils erforderlichen Ausmaß für Zwecke der Durchführung von für den Betrieb und die Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen notwendigen Maßnahmen zu betreten, wobei die Genossenschaft dies mit dem jeweils Betroffenen (Bevollmächtigten einer Miteigentümergeinschaft) zeitgerecht zu vereinbaren hat.

§ 8

Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Obmann (Obmann-Stellvertreter),
- d) die Rechnungsprüfer
- e) die Schlichtungsstelle

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 9

Zusammensetzung und Vertretung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Genossenschaftsmitgliedern.

Im Falle des Vorliegens von Miteigentum werden die Miteigentümer in Beziehung auf das Ganze für eine einzige Person angesehen.

§ 10

Wirkungsbereich

(1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Genossenschaft.

Ihr obliegen insbesondere:

1. die Beschlussfassung über
 - a) die Satzung und ihre Änderung,
 - b) den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag und deren Änderung,
 - c) den Rechnungsabschluss sowie über die Entlastung des Obmannes und der Rechnungsprüfer,
 - d) Richtlinien für den Ausschuss und den Obmann hinsichtlich der ihnen nach der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
 - e) den Maßstab für die Aufteilung der Kosten,
 - f) die nachträgliche Einbeziehung von Liegenschaften und/oder Anlagen und der damit verbundenen, von den neu hinzukommenden Mitgliedern zu erfüllenden Leistungen sowie über die Ausscheidung von Liegenschaften und/oder Anlagen einschließlich der aus dem letztgenannten Anlass von den scheidenden Mitgliedern und von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen,
 - g) die Aufnahme von Darlehen,
2. die Wahl
 - a) der Mitglieder/Ersatzmitglieder des Ausschusses,
 - b) der Rechnungsprüfer,
 - c) der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle.

(2) Die Besorgung der unter § 10 Abs. 1 Z. 1 lit b), c), f), g) und Abs. 1 Z. 2 lit. b) und c.) angeführten Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise an den Ausschuss übertragen.

§ 11

Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Obmann - sofern eine Übertragung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung an den Ausschuss gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung erfolgte - mindestens einmal in der Funktionsperiode einzuberufen. Sollte eine Übertragung von Aufgaben im Sinne des § 10 Abs. 2 der Satzung an den Ausschuss nicht erfolgen, ist die Mitgliederversammlung gemäß ihres Wirkungsbereiches einzuberufen. Darüber hinaus ist sie jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder wenn die Wasserrechtsbehörde oder mindestens ein Drittel der Stimmen der Genossenschaftsmitglieder, dies verlangt, und zwar innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen des Verlangens beim Obmann. Diese Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von vier Wochen abzuhalten.

- (2) Alle Genossenschaftsmitglieder sind unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich einzuladen. Von der Einberufung ist die Wasserrechtsbehörde zu verständigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (4) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Obmann.

§ 12 Stimmrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Genossenschaftsmitglieder (Miteigentümergeinschaften) Sitz und Stimme. Die Zahl der auf jedes Mitglied (jede Miteigentümergeinschaft) entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seiner (ihrer) Flächenanteile (überbaute Grundfläche lt. ÖN B 1800 Fassung 01.08.2013 im Genossenschaftsgebiet), wie folgt:

Mitglieder die Grundstücke im Genossenschaftsgebiet, aber keine überbaute Grundfläche haben, erhalten pauschal 1 Stimme.

| | | |
|----------------------------------|-----------------------|------------|
| 1 bis 250 m ² | überbaute Grundfläche | 1 Stimme |
| 251 bis 500 m ² | überbaute Grundfläche | 2 Stimmen |
| 501 bis 1.000 m ² | überbaute Grundfläche | 3 Stimmen |
| 1.001 bis 2.500 m ² | überbaute Grundfläche | 6 Stimmen |
| 2.501 bis 4.000 m ² | überbaute Grundfläche | 9 Stimmen |
| 4.001 bis 5.500 m ² | überbaute Grundfläche | 12 Stimmen |
| 5.001 bis 10.000 m ² | überbaute Grundfläche | 24 Stimmen |
| 10.001 bis 20.000 m ² | überbaute Grundfläche | 36 Stimmen |
| 20.001 bis 30.000 m ² | überbaute Grundfläche | 48 Stimmen |
| 30.001 bis 69.999 m ² | überbaute Grundfläche | 60 Stimmen |
| 70.000 und mehr m ² | überbaute Grundfläche | 72 Stimmen |

Infrastrukturträger:

Die öffentlichen Infrastrukturträger Land Tirol- Landesstraßenverwaltung und ÖBB-Infrastruktur AG werden mit ihren Infrastruktureinrichtungen der überbauten Fläche gleichgestellt.

- (2) Das Stimmrecht einer Miteigentümergeinschaft wird durch ihren Bevollmächtigten ausgeübt.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur eigenberechtigte Mitglieder. Nicht eigenberechtigte Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihre hierzu berufenen Organe aus, Mitglieder, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen. Über den Vertretungsumfang ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

§ 13 Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Das Stimmrecht wird durch Abgabe mittels Stimmzettel ausgeübt.
- (2) Jedem Mitglied wird ein Stimmzettel mit zugewiesener Identifikation ausgehändigt.
- (3) Diese Modalität ist für jeden Tagesordnungspunkt, zu dem eine Abstimmung erfolgen soll, anzuwenden.
- (4) Außer in den Fällen gemäß Abs. 5 genügt für die Gültigkeit eines Beschlusses die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Beschlüsse über
1. Änderungen der Satzung,
 2. Änderungen des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten,

bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.

- (6) Aufgrund der Größe der Genossenschaft sind Stimmenthaltungen in der Mitgliederversammlung nicht möglich. Es werden nur abgegebene Stimmen gezählt und gewertet. Enthaltungen haben keine Auswirkungen und werden nicht gewertet.
- (7) Die Beschlussfähigkeit in einer Mitgliederversammlung besteht unabhängig von der Anzahl der anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

AUSSCHUSS

§ 14

Wahl der Ausschussmitglieder

- (1) Der Ausschuss besteht einschließlich Obmann und dessen Stellvertreter aus 12 Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Jede Standortgemeinde ist durch je drei Ausschussmitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder vertreten. Der Obmann bzw. Obmann-Stellvertreter gelten als Vertreter ihrer Standortgemeinde.
- (2) Bürgermeister als beratende Mitglieder:
Die Bürgermeister der Standortgemeinden Oberndorf in Tirol, St. Johann in Tirol, Kirchdorf in Tirol und Kössen sind beratende Mitglieder des Ausschusses und jeder Ausschusssitzung beizuziehen.

Hinweis: Diese Bestimmung hindert nicht die Wählbarkeit eines Bürgermeisters als Genossenschaftsmitglied in den Ausschuss.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte, durch einfache Stimmenmehrheit den Ausschuss für die Dauer von 6 Jahren (Funktionsperiode). Das passive Wahlrecht kommt nur physischen Personen zu.

WAHLVORSCHLAG

- (4) Für die Ausschusswahl sind Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle einzubringen.
- (5) Die Wahlvorschläge sind aufgrund der Zusammensetzung des Ausschusses getrennt nach Gemeindegebiet einzubringen.
- (6) Pro Gemeinde hat ein Wahlvorschlag maximal 6 Personen zu enthalten, die Grundeigentum im Konkurrenzgebiet in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde aufweisen.
- (7) Den Wahlvorschlägen sind die Unterschriften der gelisteten Personen anzuschließen.
- (8) Eine Person darf nur in einem Wahlvorschlag einer Gemeinde gelistet sein.
- (9) Die Stimmberechtigung kann bei Vorliegen von überbauten Flächen in zwei oder mehreren politischen Gemeinden des Genossenschaftsgebietes auch für diese jeweilige Gemeinde ausgeübt werden.

WAHL IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (10) Aus den Wahlvorschlägen einer Gemeinde dürfen maximal drei Personen gewählt werden.
- (11) Nach Abgabe sämtlicher Stimmzettel sind die gewählten Personen zu Listen und mit der abschließenden Anzahl an vergebenen Stimmen zu versehen.

(12) Die Personen mit den meisten, zweitmeisten und drittmeisten Stimmen gelten als Ausschussmitglieder ihrer jeweiligen Gemeinde gewählt.

(13) Die Personen mit den viertmeisten, fünftmeisten und sechstmeisten Stimmen gelten als Ersatz-Ausschussmitglieder ihrer jeweiligen Gemeinde gewählt.

§ 15

Wahl des Obmannes und der weiteren Funktionäre

(1) Der neu gewählte Ausschuss wählt aus seiner Mitte, durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und den Obmann-Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren. Das passive Wahlrecht kommt nur physischen Personen zu.

(2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Schriftführer und den Kassier für die Dauer von sechs Jahren.

(3) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.

§ 16

Wirkungsbereich

In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen:

1. die Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien,
2. die Entscheidungen in jenem Wirkungsbereich, der ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurde,
3. die Einstufung der Genossenschaftsmitglieder für die Aufteilung der Kosten,
4. die Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge und deren Einhebung bzw. Eintreibung bei Fälligkeit,
5. Festlegung der Fristen für die Erbringung von Sachleistungen oder für die Vorschreibung eines angemessenen Ersatzbeitrages in Geld,
6. die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug,
7. die Erstellung von Rahmen- und Finanzplänen,
8. alle zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen, wie Anbotsausschreibung, Vergabe der Arbeiten und Abschluss der Verträge,
9. die Bestellung von Planern und Bauaufsichten,
10. die Einstellung von Personal (u.a. Geschäftsführer) und das Ausmaß der Aufwandsentschädigung (Obmann, Geschäftsführer) und der den Rechnungsprüfern zustehenden Prüfgelder,
11. der Antrag an den Obmann auf Einberufung der Mitgliederversammlung bei Vorliegen wichtiger Gründe.

§ 17

Einberufung

(1) Der Ausschuss ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich oder wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangt, einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Obmann schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung.

(3) Dem Obmann obliegt die Leitung der Sitzungen (Vorsitz), die nicht öffentlich sind.

§ 18
Stimmrecht

Jedem Ausschussmitglied kommt eine Stimme zu.

§ 19
Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedem Ausschussmitglied kommt eine Stimme zu.
- (3) Für die Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit.
- (4) Stimmenthaltung im Ausschuss gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende hat zuletzt abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Alle Mitglieder des Ausschusses haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme erfolgt ohne Begründung.

§ 20
Zeichnungsrecht

- (1) Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, insbesondere auch solche über Rechtsakte, durch die grundbücherliche Rechte begründet, beschränkt, belastet oder aufgegeben werden, sind vom Obmann, sowie von zwei weiteren Mitgliedern des Ausschusses zu fertigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit zusätzlich zum Obmann und gemeinsam mit diesem auch anderen Ausschussmitgliedern ein Zeichnungsrecht für bestimmte Genossenschaftsangelegenheiten einräumen.
- (3) Außer in den oben angeführten Fällen zeichnet der Obmann allein.

§ 21
Bekanntgabe an Behörde

Die Namen, Wohnanschriften und jeweilige Funktion der Mitglieder des Ausschusses der Mitglieder der Schlichtungsstelle (auch der Ersatzmitglieder) und der Rechnungsprüfer und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sowie jede diesbezügliche Änderung sind vom Obmann binnen zwei Wochen nach ihrer Wahl bzw. nach der Änderung der Aufsichtsbehörde im Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser,- Forst und Energierrecht, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, sowie dem Wasserbuch, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, schriftlich bekanntzugeben.

OBMANN

§ 22
Wirkungsbereich

- (1) Dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung der Genossenschaft nach außen,
 2. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses,
 3. die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses,
 4. die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses,
 5. die Besorgung der laufenden Geschäfte samt Ausführung der Vorschreibung der jährlichen Beiträge,
 6. die Zeichnung für die Genossenschaft, soweit § 20 nicht anderes regelt,
- (2) Kann bei Gefahr im Verzug der Beschluss des zuständigen Kollegialorgans nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Genossenschaft abgewartet werden, ist der Obmann berechtigt, anstelle des zuständigen Kollegialorgans tätig zu werden. Hierüber hat er dem zuständigen Kollegialorgan in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 23 **Vertretung**

- (1) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen dessen Aufgaben seinem Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes.
- (2) Ist nach ordnungsgemäßer Einberufung einer Mitgliederversammlung oder einer Ausschusssitzung der Obmann und sein Stellvertreter verhindert, an dieser Sitzung als Vorsitzender teilzunehmen, so kann aus der Reihe der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Kollegialorgans ein Vertreter desselben zur Übernahme des Vorsitzes durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestimmt werden. Bis zum Beschluss über die Übernahme des Vorsitzes leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des jeweiligen Kollegialorgans die Sitzung.
- (3) Bei dauernder Verhinderung des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters wird deren Funktion durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ausschusses besorgt. Diese Besorgung hat sich auf solche Maßnahmen zu beschränken, die zur Neuwahl dieser Organe erforderlich sind.

SCHLICHTUNGSSTELLE

§ 24 **Wahl der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der Stimmen drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Sie brauchen der Genossenschaft nicht anzugehören, dürfen aber keine Ausschussmitglieder sein. Bei ihrer Wahl ist auf ihre persönliche Eignung und Unbefangenheit Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus dem Kreis der drei Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Ersatzmitglieder haben in der Reihenfolge, die sich durch die erhaltene Stimmenzahl ergibt, für die Dauer der vorübergehenden Verhinderung eines Mitgliedes an den Sitzungen der Schlichtungsstelle teilzunehmen, bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf der Funktionsperiode aber in die Schlichtungsstelle einzutreten.

§ 25

Wirkungsbereich

(1) Der Schlichtungsstelle obliegt die gütliche Beilegung („Schlichtung“) der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstandenen Streitigkeiten.

Eine Entscheidungsbefugnis kommt ihr nicht zu.

(2) Kommt es zu keiner gütlichen Streitbeilegung, so kann der Streitfall bei der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung anhängig gemacht werden.

(3) Eine unmittelbare Anrufung der Wasserrechtsbehörde ohne vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren ist unzulässig.

§ 26

Einberufung

(1) Die Schlichtungsstelle tritt nur über Anrufung zusammen. Die Anrufung, zu der nur Genossenschaftsmitglieder berechtigt sind, hat schriftlich (Brief/E-Mail) binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis des Anrufungsgrundes durch das betroffene Genossenschaftsmitglied zu erfolgen.

(2) Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle durch schriftliche Verständigung (Brief/E-Mail) der weiteren zwei Mitglieder (Ersatzmitglied) der Schlichtungsstelle unter Bekanntgabe des Streitfalles und hat innerhalb einer Woche ab Einlangen der schriftlichen Anrufung beim Vorsitzenden zu erfolgen. Die Sitzung ist spätestens innerhalb von weiteren zwei Wochen abzuhalten.

(3) Gleichzeitig mit der Einberufung hat der Vorsitzende die Streitparteien nachweislich zur Sitzung schriftlich einzuladen.

§ 27

Verfahren

(1) Bei jeder Sitzung ist außer dem Vorsitzenden (Stellvertreter) die Anwesenheit von weiteren zwei Mitgliedern der Schlichtungsstelle erforderlich.

(2) Der Vorsitzende (Stellvertreter) leitet die Sitzung, die nicht allgemein öffentlich ist.

(3) Über Anträge der Streitparteien beschließt die Schlichtungsstelle mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Ein vom Vorsitzenden allenfalls beigezogener Schriftführer (Abs. 4) besitzt kein Stimmrecht.

(4) Über die Streitbeilegung bzw. über deren Misslingen ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die Anwesenden, deren Vorbringen, der Verlauf des Verfahrens und dessen Ausgang ersichtlich sind und worin der Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird. Der Vorsitzende kann der Verhandlung einen Schriftführer beiziehen. Falls ein solcher nicht beigezogen wird, hat der Vorsitzende am Beginn der Sitzung ein Mitglied der Schlichtungsstelle mit der Protokollführung zu betrauen. Das Protokoll ist von allen drei Mitgliedern der Schlichtungsstelle, vom allenfalls beigezogenen Schriftführer und von den Streitparteien durch Beisetzung ihrer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen. Unterbleibt die Unterfertigung des Protokolls durch eine dieser Personen, so ist dies unter Angabe des dafür maßgebenden Grundes vom Vorsitzenden im Protokoll festzuhalten. Dem Protokoll ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Einberufung und Einladung der Streitparteien anzuschließen.

RECHNUNGSPRÜFER

§ 28

Aufgaben der Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von sechs Jahren Rechnungsprüfer (Hinweis: mindestens zwei). Sie müssen nicht der Mitgliederversammlung, dürfen aber keinem sonstigen Genossenschaftsorgan angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit im Namen der Mitgliederversammlung als deren Hilfsorgane aus.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen:
 1. die Prüfung des Rechnungsabschlusses, insbesondere in Bezug auf die Übereinstimmung mit dem Voranschlag in Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung der veranschlagten Beträge
 2. die Prüfung der Kassegebarung; diese ist mindestens jährlich zu prüfen,
 3. die Ausstellung einer Bestätigung über Kassenüberprüfungen an das geprüfte Organ im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses,
 4. die Prüfung des Verzeichnisses über genossenschaftliches Vermögen,
 5. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse mit Feststellung der Richtigkeit der Gebarung bei positivem Ergebnis sowie deren Vorlage an die Mitgliederversammlung
 6. die Stellung der entsprechenden Anträge auf Grund des Prüfungsberichtes; im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses Antrag auf Entlastung der geprüften Organe,
- (4) Gelangen die Rechnungsprüfer zu keinem einheitlichen Prüfungsergebnis, hat jedes Prüforgan der Mitgliederversammlung einen eigenen Bericht zuzuleiten.

§ 29

Aufwandsentschädigung und Prüfgelder

- (1) Dem Obmann steht eine am Ende jeden Monats fällig werdende Aufwandsentschädigung zu. Insoweit er in seiner Funktion vertreten wird, steht dem vertretenden Organ ein entsprechender Anteil an dieser Entschädigung zu.
- (2) Den Rechnungsprüfern stehen Prüfgelder zu, zu denen Fahrtkostenersätze treten können.

§ 30

Beginn und Ende der Funktionen/Funktionsperiode

- (1) Die Funktion der Mitglieder des Ausschusses, des Obmannes, der weiteren Funktionäre des Ausschusses, der Mitglieder der Schlichtungsstelle, ihres Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Rechnungsprüfer
 1. beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl bzw. ihrer Bestellung; erfolgt die Annahme vor dem Funktionsablauf des abzulösenden Organs, so beginnt die Funktion erst mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der Funktion dieses Organs,
 2. endet sechs Jahre nach Funktionsbeginn, dauert allerdings jedenfalls bis zur Annahme der Wahl nach einer Neuwahl der jeweiligen Organe.
- (2) Vor dem Zeitpunkt nach Abs. 1 enden die dort genannten Funktionen infolge
 1. Verzichts im Zeitpunkt des Einlangens der schriftlichen Verzichtserklärung beim Obmann, dessen Verzichtserklärung beim Obmann-Stellvertreter,

2. Abberufung im Zeitpunkt des Abberufungsbeschlusses,
3. im Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft zur Genossenschaft.

§ 31 Voranschlag

- (1) Die Geschäftsperiode beträgt 1 Jahr
- (2) Der Entwurf des Voranschlages hat eine Aufstellung
 1. der in der kommenden Geschäftsperiode vorgesehenen Maßnahmen sowie
 2. der für diese Maßnahmen und für den gewöhnlichen Verwaltungsaufwand erforderlichen Mittel unter Angabe ihrer in Aussicht genommenen Aufbringung zu enthalten.
- (3) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Jahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (4) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten Erfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, sind ungekürzt zu veranschlagen.
- (5) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 32 Nachtragsvoranschlag

Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während der Geschäftsperiode ist ein Nachtragsvoranschlag zu beschließen. Dies ist zumindest dann erforderlich, wenn die Ausgabenüberschreitung mehr als 10 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes ausmacht.

§ 33 Bindung an Voranschlag

- (1) Die Maßnahmen des Ausschusses und des Obmannes haben sich in sachlicher und zeitlicher Beziehung sowie hinsichtlich der Ausgabenansätze innerhalb des durch den Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) gegebenen Rahmens zu bewegen.
- (2) Ungeachtet der nach Abs. 1 gegebenen Beschränkung ist der Ausschuss berechtigt, nicht vorgesehene dringliche und notwendige Ausgaben in der Höhe von maximal 10 % der jährlichen Mitgliedsbeiträge zu veranlassen.

§ 34 Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung; Jahresabrechnung

- (1) Der Ausschuss hat den Rechnungsabschluss spätestens drei Monate nach Ablauf der Geschäftsperiode zu erstellen. Er hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft für die abgelaufene Geschäftsperiode, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten.

- (2) Der vom Ausschuss als Rechnungsleger unterfertigte Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht, jedoch spätestens binnen einer Woche nach dem in Abs. 1 angeführten Zeitpunkt zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten. Von diesen ist der Prüfungsbericht binnen zwei Monaten abzuschließen.
- (3) Bei negativer Beurteilung des Rechnungsabschlusses durch die Rechnungsprüfer ist dem Ausschuss eine angemessene Frist zur Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses und dementsprechenden Behebung der Anstände einzuräumen.
- (4) Kann die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände unter Setzung einer angemessenen Frist zu beschließen.
- (5) Die gemäß den Abs. 3 und 4 einzuräumende Frist darf sechs Wochen nicht übersteigen.
- (6) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung eines Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer ist der Jahresrechnungsabschluss mit allen Belegen neuerlich zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (7) Im Falle nicht rechtzeitiger Erstellung und Zuleitung des Rechnungsabschlusses an die Prüforgane ist er von den Rechnungsprüfern zu erstellen und binnen zwei Monaten zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (8) Dauert die Geschäftsperiode mehr als ein Jahr, hat der Ausschuss weiters jedenfalls eine jährliche Abrechnung, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu erstellen. Grundlage für die jährliche Abrechnung sind die einzelnen Ansätze des Voranschlages. Die jährliche Abrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 35

Geschäftsordnung über das Kassen- und Rechnungswesen

Die Grundsätze des Kassen- und des Rechnungswesens der Genossenschaft sowie der fachgerechten und ordnungsgemäßen Buchführung können in einer vom Ausschuss zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 36

Maßstab für die Aufteilung der Kosten

- (1) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen (für Planung, Herstellung, Erhaltung, Betrieb und Verwaltung), nicht anderweitig gedeckt werden können und zur Deckung des in der laufenden Verwaltungsperiode entstehenden und nachgewiesenen Bedarfs auflaufen, sind sie, wenn nicht in einem Übereinkommen zwischen der Genossenschaft und einem Mitglied besonderes geregelt ist, auf die Genossenschaftsmitglieder (Miteigentümergeinschaften, § 12) nach folgendem Maßstab umzulegen:
- (2) Pro m² überbauter Grundfläche im Genossenschaftsgebiet wird ein einheitlicher Beitragssatz vom Ausschuss vorgegeben, der sich aus der Summe des notwendigen Vorschreibungsbetrag dividiert durch die gesamte Quadratmeterzahl an überbauter Grundfläche (im Genossenschaftsgebiet) im jeweiligen Beitragsjahr ergibt.

§ 37

Mitgliedsbeitrag, Vorschreibung

- (1) Die jeweilige Gemeinde versendet im Namen und Auftrag des Obmannes der Großachen-Genossenschaft die Vorschreibung an die Genossenschaftsmitglieder.
- (2) Der Zahlungseingang erfolgt bei der jeweiligen Gemeinde.
- (3) Nach der Zahlungsfrist von (3 Wochen) erfolgt ein automatischer Mahnlauf durch die Gemeinde.
- (4) Die bei der jeweiligen Gemeinde eingegangenen Beträge werden unter einem an die Großachen-Genossenschaft überwiesen. Diese Beträge dürfen nicht mit offenen Forderungen der Gemeinde gegenüber der Großachen-Genossenschaft aufgerechnet werden.
- (5) Die auf die einzelnen Genossenschaftsmitglieder (Miteigentümergeinschaften) entfallenden jährlichen Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus dem im Voranschlag bestimmten Beitragssatz in Verbindung mit der Einstufung überbauten Fläche.
- (6) Im Falle einer Miteigentümergeinschaft ist der auf sie entfallende Mitgliedsbeitrag von deren Bevollmächtigten (§ 12) auf die einzelnen Miteigentümer entsprechend ihrer Eigentumsanteile aufzuteilen und einzuheben.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag ist vom Obmann jährlich rückwirkend für das vergangene Jahr vorzuschreiben (§ 16 Z. 4).
- (8) In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Beiträge für höchstens 3 Jahre im Nachhinein vorschreiben.
- (9) Ist ein Voranschlag zum Zeitpunkt der Beitragsvorschreibung noch nicht beschlossen, so ist der Voranschlag der vorangegangenen Geschäftsperiode der Berechnung zugrunde zu legen.

In diesem Falle ist binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung über den Voranschlag vom Ausschuss eine Berichtigung der Beitragsvorschreibung vorzunehmen oder festzustellen, dass eine Änderung der Beitragsvorschreibung nicht eingetreten ist.

§ 38

Beitragszahlung

- (1) Die Genossenschaftsmitglieder (Miteigentümerbevollmächtigten nach § 12) haben den Mitgliedsbeitrag binnen drei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung (der Berichtigung der Beitragsvorschreibung) zur Einzahlung zu bringen.
- (2) Einwände gegen die Beitrags- oder Berichtigungsvorschreibung, welche durch die Geschäftsstelle nicht geklärt werden können, sind bei der Schlichtungsstelle auszutragen. Falls auch dort der Streitfall nicht beigelegt wird, kann das betroffene Genossenschaftsmitglied die Entscheidung der zuständigen Wasserrechtsbehörde beantragen, die über die Rechtmäßigkeit der Forderung der Genossenschaft zu befinden hat.
- (3) Ergeht eine nachträgliche Berichtigung wegen Vorschreibung zu hoher Mitgliedsbeiträge, so hat im Falle einer bereits stattgefundener Einzahlung gleichzeitig mit der Berichtigung die Rückzahlung des zu viel gezahlten Betrages zu erfolgen.
Dies gilt auch für den Fall der Herabsetzung des Mitgliedsbeitrages als Ergebnis des Schlichtungsverfahrens oder auf Grund einer Entscheidung der Wasserrechtsbehörde.
- (4) Im Falle nicht rechtzeitiger Bezahlung von Mitglieds- und Nachtragsbeiträgen hat das Genossenschaftsmitglied (die Miteigentümergeinschaft) Verzugszinsen in der Höhe von 6 % pro Jahr zu bezahlen.

§ 39

Rückständige Genossenschaftsbeiträge

- (1) Der Obmann hat namens der Genossenschaft die Eintreibung rückständiger schriftlich eingemahnter Genossenschaftsbeiträge unter Anschluss eines von ihm ausgestellten Rückstandsausweises und einer Vollstreckbarkeitsbestätigung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 3 Abs. 1 bzw. § 4 VVG) oder bei Geldleistungen unmittelbar beim örtlich zuständigen Bezirksgericht als Exekutionsgericht (§ 3 Abs. 3 VVG) zu beantragen.
- (2) Dem Vollstreckungsantrag gemäß Abs. 1 hat mit dem betroffenen Genossenschaftsmitglied ein vom Obmann durchzuführendes Verfahren voranzugehen, in welchem dem Mitglied Gelegenheit zu geben ist, die Gründe seines Rückstandes vorzubringen, und der Obmann die Rechtmäßigkeit der genossenschaftlichen Forderung zu begründen und zur Stellungnahme vorzuhalten hat. Die diesbezüglichen Vorbringen sind in einer vom Obmann und vom betroffenen Mitglied zu fertigenden Niederschrift festzuhalten. Verweigert das Mitglied die Unterschrift, so ist unter Angabe des Grundes, aus dem die Fertigung nicht erfolgte, die Richtigkeit der schriftlichen Wiedergabe vom Obmann ausdrücklich zu bestätigen.
- (3) Einwendungen wegen Unrichtigkeit des Rückstandsausweises sind vom betroffenen Genossenschaftsmitglied sofort bei der Genossenschaft zuhanden des Obmannes geltend zu machen.

§ 40

Beitragsleistung von Nichtmitgliedern

- (1) Der Genossenschaft steht das Recht zu, an die Wasserrechtsbehörde den Antrag zu stellen, Eigentümer von Liegenschaften oder von Wasseranlagen, die der Genossenschaft nicht angehören, jedoch aus deren Einrichtungen einen wesentlichen Nutzen ziehen, zur Leistung eines angemessenen Kostenbeitrages unter sinngemäßer Anwendung des § 78 Abs. 3 WRG 1959 (zur Beurteilung der Angemessenheit) durch Bescheid zu verhalten.
- (2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, die zur Beitragsleistung verhaltenen Eigentümer von Liegenschaften oder Wasseranlagen (Abs. 1) auf deren Verlangen in die Genossenschaft einzubeziehen.

ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN FÜR DIE ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 41

Tagesordnung

- (1) Der Obmann ist berechtigt, einen in die Tagesordnung aufgenommenen Gegenstand zu Beginn der Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses von der Tagesordnung abzusetzen. Ausgenommen davon sind der Voranschlag, der Rechnungsabschluss, die Jahresabrechnung sowie gemäß Abs. 1 beantragte Tagesordnungspunkte.

Die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände bestimmt der Vorsitzende.

- (2) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung hierzu ihre Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Genossenschaftsmitglied einbringen, doch müssen diese bei Beginn der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen eingebracht werden. Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag in der Mitgliederversammlung mündlich zu begründen.

§ 42

Sitzungspolizei

- (1) Der Vorsitzende (= Obmann bei Mitgliederversammlung und Ausschusses, im Falle seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter) eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des jeweiligen Kollegialorgans (Mitgliederversammlung, Ausschuss, Schlichtungsstelle), erteilt das Wort, lässt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Er ist jederzeit berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und im Falle einer andauernden Störung nach vorheriger Androhung gänzlich aufzuheben.
- (2) Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache und Redner, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes kann der Redner den Beschluss des Kollegialorgans darüber verlangen, ob er zum Wort weiter zugelassen ist. Das Kollegialorgan beschließt hierüber sofort ohne Beratung.

§ 43

Befangenheit

- (1) Der Obmann (Obmann-Stellvertreter), sonstige Mitglieder des Ausschusses und die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben sich ihrer Tätigkeit zu enthalten und - soweit vorgesehen - ihre Vertretung zu veranlassen:
 1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind,
 2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen,
 3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte eines Interessenten bestellt waren oder noch bestellt sind,
 4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.
- (2) Weiters sind sie wegen Befangenheit aus den im Abs. 1 angeführten Gründen von der Beratung und Beschlussfassung über einen von einem Kollegialorgan zu behandelnden Gegenstand ausgeschlossen.
- (3) Auf ausdrücklichen Beschluss des jeweiligen Kollegialorgans können sie jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Fall ist in ihrer Abwesenheit Beschluss zu fassen.

§ 44

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung eines Kollegialorgans ist ein Sitzungsprotokoll zu führen. Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
 2. den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden, entschuldigten und unentschuldigten Mitglieder des jeweiligen Kollegialorgans;
 3. Genehmigung bzw. Abänderung oder Nichtgenehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
 4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in welcher sie zur Behandlung gelangen;

5. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses;
 6. sämtliche sonstige Ergebnisse der Sitzung.
- (2) Die Abfassung des Sitzungsprotokolls der Mitgliederversammlung und des Ausschusses obliegt dem Schriftführer.
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Dem Sitzungsprotokoll ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung anzuschließen.

§ 45

Hemmung des Vollzuges

- (1) Erachtet der Obmann, dass ein Beschluss eines Kollegialorgans ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluss bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung in der Angelegenheit durch dasselbe Kollegialorgan zu veranlassen. Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluss nicht behoben, so hat er innerhalb der gleichen Frist von der Wasserrechtsbehörde die Entscheidung einzuholen, ob der Beschluss zu vollziehen ist.
- (2) Erachtet der Obmann, dass ein Beschluss eines Kollegialorgans einen wesentlichen Nachteil für die Genossenschaft zur Folge haben könnte, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und den Gegenstand zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung in die nächste Sitzung der Mitgliederversammlung einzubringen; wiederholt oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Beschluss, so ist dieser vom Obmann zu vollziehen.

§ 46

Mitgliederverzeichnis und Datenverarbeitung

- (1) Die Genossenschaft hat ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten.
1. Einmal jährlich werden von der Großsachen-Genossenschaft vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die Eigentümerdaten im Genossenschaftsgebiet gekauft.
(Vorname, Nachname, Grundstücksnummer)
 2. Mit diesen Daten werden pro Gemeinde durch Mithilfe der jeweiligen Bauämter die dazugehörige überbaute Grundfläche pro Grundstücksnummer ergänzt.
 3. Fällt nur ein Teil der überbauten Grundfläche ins Gebiet der Großsachen-Genossenschaft, so ist die komplett überbaute Grundfläche als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.
 4. Die jeweilige Finanzverwaltung der Gemeinde ist behilflich bei der Einpflegung dieser Listen in das bestehende Vorschreibesystem der jeweiligen Gemeinde. Im System wird der beschlossene Beitragssatz pro Quadratmeter überbauter Grundfläche hinterlegt.
- (2) Mit der Führung des Mitgliederverzeichnisses ist die Geschäftsstelle zu betrauen.

§ 47

Aufsicht über die Genossenschaft

- (1) Die Genossenschaft unterliegt der Aufsicht des Landeshauptmannes von Tirol als Wasserrechtsbehörde

- (2) Die Wasserrechtsbehörde entscheidet über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle, die von der Schlichtungsstelle nicht beigelegt werden.
- (3) Die Genossenschaft ist verpflichtet, der Wasserrechtsbehörde
1. Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren,
 2. auf ihr Verlangen Berichte über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Genossenschaft und über wichtige Vorkommnisse vorzulegen sowie erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen,
 3. unaufgefordert Einberufungen zu Sitzungen der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstag wegen allfälliger Teilnahme schriftlich mitzuteilen,
 4. unaufgefordert Ausfertigungen über die hierüber aufgenommenen Sitzungsprotokolle, über Sitzungen, in denen der Voranschlag oder der Rechnungsabschluss behandelt wurde, unter Anschluss der diesbezüglichen Unterlagen (in Abschrift oder Fotokopie), unverzüglich vorzulegen.

§ 48

Auflösung der Genossenschaft

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde unter den Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 lit. b WRG 1959 zu verfügen. Davor ist die Gebarung der Genossenschaft einer abschließenden Prüfung durch die Rechnungsprüfer zu unterziehen.
- (2) Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach den Satzungen den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.

§ 49

Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt mit Rechtskraft des sie genehmigenden Anerkennungsbescheides der Wasserrechtsbehörde in Kraft.
- (2) Soweit die Satzung keine Anordnung enthält, sind die einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 maßgebend.